

Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), der §§ 22 ff. und 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – und des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –SGB VIII- in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Definition der Tagespflege

Der Gesetzgeber fordert ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen für Kinder. Die Kindertagespflege ist nach den §§ 22 und 23 SGB VIII neben der Tageseinrichtung ein gleichrangiges Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

Im Rahmen der Kindertagespflege werden Kinder durch geeignete Personen in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten oder in anderen, für diesen Zweck geeigneten Räumen, betreut.

Sie umfasst die angemessene Förderung durch ein vielfältiges Angebot an Spiel-, Kommunikations- und Bewegungsanreizen je nach Entwicklungsstand der Kinder. Bei der Tagespflege handelt es sich um eine familienergänzende Hilfe. Sie soll den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

§ 2 Personenkreis der Berechtigten

(1) Zur bedarfsgerechten Betreuung von Kindern in den von § 24 SGB VIII erfassten Altersbereichen, zu denen Kinder unabhängig ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang haben, werden gefördert:

1. Kinder unter 3 Jahren und ab 01.08.2013 Kinder unter 1 Jahr, sofern die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Ab dem 01.08.2013 haben Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Anspruch auf Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder. Die Bedeutung der Kindertagespflege in diesem Altersbereich beschränkt sich auf Betreuungszeiten, die über den Umfang des Rechtsanspruches nach dem Kindertagesstättengesetz hinausgehen (ergänzende Kindertagespflege in Randzeiten).

(2) Für Kinder im schulpflichtigen Alter hat die Kindertagespflege gleichrangige Bedeutung mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (ergänzende Kindertagespflege in Randzeiten).

§ 3 Eignung der Tagespflegepersonen

Die Überprüfung, ob eine Tagespflegeperson geeignet ist, obliegt dem Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth.

Eignungskriterien sind:

- a) Motivation zur Ausübung der Tätigkeit
- b) Persönlichkeit (u.a. Einfühlungsvermögen, soziale Kompetenz, physische und psychische Gesundheit)
- c) Sachkompetenz (u.a. Erziehungsmethoden, Haushaltsführung, Ernährung, Erste-Hilfe-Kurs)
- d) Qualifikation (z.B. sozialpädagogische Ausbildung, Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Tagespflegeperson, Berufserfahrung als Tagespflegeperson)
- e) Kooperationsbereitschaft (mit den Eltern, mit den Fachkräften des Fachdienstes, mit Kindertageseinrichtungen oder anderen Tagespflegepersonen)
- f) Einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis gemäß §§ 72a SGB VIII, 30a BZRG
- g) Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen oder kollegialen Beratungen
- h) Geeignetheit der Räume

§ 4 Geeignetheit der Räume

Tagespflegepersonen müssen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, soweit sie das Kind in ihren Räumlichkeiten betreuen und nicht im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Hierzu gehören

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,
- eine anregungsreiche Ausgestaltung,
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse
- insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen

Bei der Überprüfung der Räumlichkeiten werden die in der Anlage zu § 4 der Satzung beigefügten Kriterien zugrunde gelegt.

§ 5 Erteilung der Pflegeerlaubnis

(1) Nach erfolgter Eignungsfeststellung wird der Tagespflegeperson die Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt der Stadt Wipperfürth erteilt. Danach ist sie berechtigt, für die Dauer von 5 Jahren jeweils bis zu 8 Kinder zu betreuen, davon maximal 5 gleichzeitig. Einer Pflegeerlaubnis bedürfen auch Betreuungspersonen, die Tagespflege ohne finanzielle Beteiligung des Jugendamtes leisten oder leisten wollen.

(2) Werden Kinder weniger als 15 Stunden wöchentlich und weniger als 3 Monate in der Wohnung der Erziehungsberechtigten oder unentgeltlich betreut, bedarf es keiner Pflegeerlaubnis

(3) Die Pflegeerlaubnis wird ausschließlich durch das Jugendamt erteilt. Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind:

a) eine sozialpädagogische Ausbildung mit Erfahrung in der Kleinkinderbetreuung, eine abgeschlossene oder eine 160stündige Qualifizierung zur Tagesmutter nach dem Curriculum des deutschen Jugendinstituts oder die Qualifizierung in anderer Weise, die das Jugendamt in einer Einzelfallentscheidung anerkannt hat.

Das Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth wird dafür sorgen, dass entsprechende Kurse im Haus der Familie, Klosterplatz 2, 51688 Wipperfürth, oder durch andere Bildungsträger angeboten werden.

Die Kosten der Qualifizierungskurse werden auf Antrag zur Hälfte erstattet, wenn die Tagespflegeperson die Betreuung eines Kindes aufnimmt und laufende Geldleistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII durch das Jugendamt Wipperfürth als örtlich zuständiger Träger der Jugendhilfe erhält.

b) erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der zukünftigen Tagespflegeperson gemäß §§ 72a SGB VIII, 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG

c) polizeiliche Führungszeugnisse aller Personen über 18 Jahren im Haushalt ohne Eintragung, die die Durchführung der Kindertagespflege einschränkt

d) ärztliches Attest oder Bescheinigung des Gesundheitsamtes, das die gesundheitlichen Voraussetzungen für die angestrebte Tätigkeit bestätigt

e) bescheinigte Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang mit Schwerpunkt Säuglinge und Kleinkinder. Dieser ist alle zwei Jahre aufzufrischen.

f) Hausbesuch und positive Prüfung der geeigneten Räume

§ 6 Widerruf/ Rücknahme der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis ist gemäß § 4 Abs. 6 KiBiz NRW in Verbindung mit §§ 17 und 18 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes- AG-KJHG NRW zu widerrufen bzw. zurück zu nehmen, wenn

- die Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nicht mehr vorliegen,
- das Kindeswohl gefährdet ist und/ oder
- die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen

Es können z.B. folgende Kriterien beim Widerruf der Pflegeerlaubnis eine Rolle spielen:

- die notwendige Qualifizierung wurde nicht abgeschlossen
- die Tagespflegeperson oder eine andere mit ihr im Haushalt lebende Person kann kein einwandfreies Führungszeugnis nachweisen
- der Tagespflegeperson wird eine psychische Erkrankung oder stoffgebundene Abhängigkeit attestiert
- im Haushalt der Tagespflegeperson lebt ein Haustier, von dem eine Gefahr oder Gefährdung für das Kind ausgeht
- die Tagespflegeperson missachtet grundsätzlich die Grundrichtung der Erziehung der Eltern/ Erziehungsberechtigten
- durch Wohnungswechsel fehlt es an ausreichendem, kindgerechtem Wohnraum

Über den Widerruf der Pflegeerlaubnis aufgrund der festgestellten Nichteignung ergeht ein schriftlicher Bescheid des Jugendamtes, der die weitere Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege untersagt.

§ 7 Vermittlung, Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse

Die Eltern und die Betreuungspersonen haben ein Recht auf fachliche Vermittlung, Beratung und Betreuung durch die Fachkräfte des Jugendamtes.

§ 8 Mitwirkungspflichten der Tagespflegeperson

(1) Die Tagespflegeperson meldet jedes aufgenommene Kind beim Jugendamt mit Namen, Geburtsdatum sowie Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten.

(2) Gemäß § 43 SGB VIII hat die Tagespflegeperson das Jugendamt über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder wichtig sind, zu unterrichten.

Hierzu zählen

- Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit,
- Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung,
- Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als einer Woche wegen Krankheit oder Urlaub,
- Wohnungswechsel der Erziehungsberechtigten oder der Tagespflegeperson,

- Aufnahme und Betreuung von Kindern aus anderen Jugendamtsbezirken durch die Tagespflegeperson
- Neue Mitbewohner im Haushalt der Tagespflegeperson

§ 9 Gewährung von Geldleistungen

Tagespflegepersonen erhalten gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII ein monatliches Pflegegeld.

Wird die Kindertagespflege durch unterhaltspflichtige Personen (z. B. Großeltern) des Kindes geleistet, wird in der Regel kein Tagespflegegeld gezahlt.

§ 9a Höhe und Umfang der Geldleistung

(1) Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit und der Qualifikation der Tagespflegeperson. Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt anhand der nachgewiesenen, tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.

(2) Die laufenden Geldleistungen umfassen insbesondere die Erstattung

- angemessener Kosten für den Sachaufwand und
- eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistung.

Die Abrechnung der Betreuungsstunden erfolgt nach Qualifikation der Tagespflegepersonen:

- 5,00 € pro Stunde bei Pflegepersonen mit abgeschlossener DJI-Qualifikation mit 160 Unterrichtsstunden sowie bei staatlich anerkannten Erzieherinnen und pädagogischen Fachkräften i. S. der Personalvereinbarung zu § 26 KiBiz
- 4,50 € pro Stunde bei abgeschlossener DJI-Qualifikation mit 80 Unterrichtsstunden
- 4,00 € pro Stunde für Tagespflegepersonen, die nach Überprüfung tätig werden können und sich für die Qualifizierung anmelden.

Tagespflegepersonen, die die Kinder im Haushalt der Eltern oder der Erziehungsberechtigten betreuen, erhalten 70 % der oben aufgeführten Vergütung.

Stellt das Betreuungsverhältnis besondere Anforderungen im Hinblick auf die Erziehung des zu betreuenden Kindes an die Tagespflegeperson, kann der Stundensatz erhöht werden.

Die laufenden Geldleistungen umfassen ferner folgende Erstattungen:

1. Nachgewiesene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Tagespflegeperson werden zur Hälfte übernommen. Als angemessen gelten Beträge, die die Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen.
2. Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden Tagespflegepersonen zur Hälfte erstattet. Als angemessen gelten Beiträge, die 20 % der laufenden Geldleistung nicht übersteigen.
3. Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung werden für die Tagespflegeperson in angemessener Höhe übernommen. Als angemessen gelten Beiträge, die die Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung nicht übersteigen.
4. Für Betreuungszeiten an Sonn- und Feiertagen, an Samstagen oder in der Zeit von 18.00 - 22.00 Uhr und von 6.00 - 8.00 Uhr wird der Stundensatz um 20 % erhöht.
5. Betreuungszeiten in der Nacht werden zu 50 % angerechnet und mit dem normalen Stundensatz vergütet. Als Nachtzeit wird die Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr definiert.
6. Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf 28 Kalendertage Urlaub pro Jahr. Hierfür wird ihr die durchschnittliche Betreuungszeit vergütet.
7. Andere Möglichkeiten der geldlichen Förderung der Tagespflege durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften sind von den Erziehungsberechtigten bevorzugt in Anspruch zu nehmen. Entsprechende Leistungen mindern den Anspruch nach § 23 SGB VIII sowie dieser Satzung.
8. Laufende Geldleistungen werden erst ab Eingang eines schriftlichen Antrages auf Gewährung einer Geldleistung bei der Hansestadt Wipperfürth nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegepersonen gewährt.
9. Sofern die Tagespflegeperson Kinder aus anderen Jugendamtsbereichen betreut, erfolgt die Erstattung der unter Punkt 1 und 2 genannten Geldleistungen anteilig zu den betreuten Kindern aus dem Jugendamtsbereich Wipperfürth.
10. Bei Krankheit oder Urlaub des zu betreuenden Kindes wird der Tagespflegeperson bis zu zwei Wochen (zusammenhängender Zeitraum) die durchschnittliche Betreuungszeit vergütet.

(3) Um die Chancengleichheit aller Kinder auf einen Kindertagespflegeplatz zu gewährleisten, soll die Tagespflegeperson keine zusätzlichen Geldleistungen der Eltern verlangen.

§ 10 Kostenbeitrag

Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII wird zu den Kosten der Förderung von Kindern in Tagespflege ein Kostenbeitrag festgesetzt.

Um die Gleichrangigkeit von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zu gewährleisten, wird ein pauschalierter Kostenbeitrag analog der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Wipperfürth in der jeweils aktuellen Fassung erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem Bruttojahreseinkommen der Eltern oder des Elternteils und der täglichen Betreuungszeit.

Müssen Eltern für die Betreuung ihres Kindes verschiedene Möglichkeiten in Anspruch nehmen (z. B. Kindertagesstätte und Kindertagespflege), so ist nur einmal ein Kostenbeitrag zu erheben.

§ 11 Kindertagespflege bei Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen

Wenn sich Tagespflegepersonen zusammenschließen, können höchstens neun Kinder insgesamt und gleichzeitig durch mehrere (max. 3) Tagespflegepersonen betreut werden (§ 4 KiBiz Abs. 1). Ein „Platzsharing“ wie es bei einer Tagespflegeperson möglich ist, die bis zu 8 Betreuungsverträge abschließen kann, ist hier ausgeschlossen.

Jede der Tagespflegepersonen verfügt über die Erlaubnis für eine bestimmte Anzahl Kinder; eine Person für max. 5 Kinder. Sie schließt mit den Eltern entsprechende Verträge ab.

Grundlegende Voraussetzung ist – neben der gültigen Pflegeerlaubnis jeder Tagespflegeperson und dem Raumprogramm - die pädagogische Konzeption der Pflegestelle. Sie muss eine klare Aussage über die Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder, die Gestaltung des Tagesablaufs sowie die Gesamtöffnungszeiten der Pflegestelle enthalten und ist Bestandteil des Antrags auf Erteilung der Pflegeerlaubnis.

§ 12 Kindertagespflege in anderen Räumen

Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zum Haushalt der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen einer Kindertageseinrichtung durchgeführt werden (§ 4 KiBiz Abs. 2).

Hier ist im Vorfeld beim Bauordnungsamt ein Antrag auf Nutzungsänderung zu stellen und zu klären, ob im Gebäude Kindertagespflege gestattet werden kann.

Bei der Überprüfung der Räumlichkeiten werden die in der Anlage zu § 4 der Satzung beigefügten Kriterien zugrunde gelegt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 2012

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister

Anforderungen an die Räume im privaten Haushalt:

Größe:

Eine gesetzlich vorgeschriebene Quadratmetergröße gibt es für Kindertagespflege nicht. Es sollte ein Hauptraum (z.B. Wohnzimmer) mit ca. 5 qm pro Kind, ein Nebenraum (z.B. Kinderzimmer) mit ca. 1,5 qm pro Kind vorhanden sein. Auf den Nebenraum kann verzichtet werden, wenn der Hauptraum so groß ist, dass durch optische Abtrennung ein Raum-in-Raum-Konzept möglich ist. Für die Altersgruppe 0-3 Jahren muss es einen separaten Schlafraum geben. Es ist nicht vorgesehen, dass es Räume ausschließlich für die Tageskinder geben muss.

Küche:

- Kochstellen sollen mit Schutzgittern versehen werden
- Backofenfenster müssen wärme gedämmt oder abgeschirmt sein
- Kaminöfen (auch in anderen Räumen) müssen abgeschirmt werden
- Gefahrstoffe, Messer, spitze Gegenstände und Feuer müssen für die Kinder unerreicht sein

Sanitärbereich:

Je großzügiger der Sanitärbereich ist, desto mehr Erlebnisraum kann er den Kindern bieten und auch das Experimentieren mit Wasser ermöglichen. Töpfchen und Toilettenaufsatz sowie ein Tritt fürs Waschbecken und Toilette sind unablässig.

Wickelplatz:

Idealerweise soll sich der Wickelplatz im Sanitärbereich auf einer Ebene mit dem Hauptraum befinden. Ist das nicht möglich, kann er auch im Schlafraum untergebracht werden. Eine Größe von 1,20 m x 1,10 m ist für die Altersgruppe bis 3 Jahre ideal. Auch während der Wickelsituation muss die Aufsichtspflicht für alle Kinder gewährleistet sein. Es kann dazu auch mit einer mobilen Wickelaufgabe im Hauptraum gewickelt werden. Damit die Kinder die Wickelsituation als angenehm empfinden, sollte es aber unbedingt einen ruhigen, bequemen Platz geben.

Schlafraum:

Der Schlafraum soll geräusch- und reizarm ausgestattet sein. Ideal sind Stapel- oder Gitterbetten, aus denen ein selbständiges Aufstehen möglich ist. Säuglinge brauchen geeignete Babybetten. Grundsätzlich sollten unterschiedliche Schlafmöglichkeiten da sein, aus denen die Kinder wählen können; z.B. Schlafkörbe mit Polster, Matratzenlandschaft etc..

Befindet sich der Raum auf einer anderen Etage, muss ein Babyfon genutzt werden.

Treppen:

Die Treppen müssen mit einem Absperrgitter gesichert sein, das von den Kindern nicht selbständig geöffnet werden kann. Damit Treppen ein sicheres Übungsfeld bieten können, ist ein Handlauf in 60 cm Höhe hilfreich.

Mahlzeiten:

Werden Mahlzeiten am Tisch in Erwachsenenhöhe eingenommen, muss es für die kleineren Kinder kippsichere Hochstühle geben.

Die größeren Kinder können die Mahlzeiten auch an einem geeigneten kleineren Tisch einnehmen. In diesem Fall sind Hocker wegen des aktiven Sitzens Stühlen vorzuziehen (18-22 cm, die Füße müssen Bodenkontakt haben).

Außenbereich:

Die Pflegestellen sollen über einen Außenspielbereich verfügen, denn das Erleben der Natur ist für die Entwicklung der Kinder von großer Bedeutung. Die Gestaltung dieses Bereiches sollte, wie auch der Innenbereich, das Interesse der Kinder wecken.

Das gesamte Gelände muss sicher eingezäunt sein, so dass die Kinder dieses nicht alleine verlassen können. Wasserbehältnisse wie Planschbecken dürfen nur unter Aufsicht verwendet werden.

Alle Gewässer, wie Schwimmbecken, Biotop und Teiche müssen sicher eingezäunt bzw. abgedeckt sein, so dass sie für die Kinder nicht alleine zu erreichen sind. Auf dem Gelände dürfen keine Giftpflanzen vorhanden sein.

Ist kein eigener Außenspielbereich möglich, muss eine andere geeignet Außen-spielmöglichkeiten fußläufig erreichbar sein.

Allgemeine Sicherheitsausstattung:

Brandmelder

Feuerlöscher

Erste Hilfe-Kasten

Steckdosensicherung in allen Räumen

Für alle Räume gilt: Gefahrstoffe außer Reichweite aufbewahren

Anlage zu § 12 der Satzung

Anforderungen an die anderen Räumlichkeiten:

Die Räume müssen eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen und dem Alter der Kinder gerecht ausgestattet sein, sowie den hygienischen Bedürfnissen der Kinder entsprechen.

Größe:

Eine gesetzlich vorgeschriebene Quadratmetergröße gibt es für Kindertagespflege nicht. Orientiert an die Flächenvorgaben für Kindertagesstätten sollten ein Gruppenraum mit ca. 5 qm pro Kind, ein Nebenraum und ein Schlafrum mit ca. 1,5 qm pro Kind vorhanden sein. Auf den Nebenraum kann verzichtet werden, wenn der Hauptraum so groß ist, dass durch optische Abtrennung ein Raum-in-Raum-Konzept möglich ist.

Küche:

Die Kindertagespflegestelle muss über eine Möglichkeit der Essenszubereitung und Aufbewahrung verfügen. Bei Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen sollte es eine separate Küche geben.

- Kochstellen sollen mit Schutzgittern versehen werden
- Backofenfenster müssen wärmeisoliert oder abgeschirmt sein
- Kaminöfen (auch in anderen Räumen) müssen abgeschirmt werden
- Gefahrstoffe, Messer, spitze Gegenstände und Feuer müssen für die Kinder unerreikbaar sein

Sanitärbereich:

Je großzügiger der Sanitärbereich ist, desto mehr Erlebnisraum kann er den Kindern bieten und auch das Experimentieren mit Wasser ermöglichen. Töpfchen und Toilettenaufsatz sowie ein Tritt fürs Waschbecken und Toilette sind unablässig. Aus hygienischen Gründen muss der Sanitärbereich über eine Dusche oder Wanne verfügen.

Wickelplatz:

Idealerweise soll sich der Wickelplatz im Sanitärbereich befinden. Ist das nicht möglich, kann er auch im Schlafrum untergebracht werden, er sollte jedoch nicht im Gruppenraum befinden. Eine Größe von 1,20 m x 1,10 m ist für die Altersgruppe bis 3 Jahre ideal.

Schlafrum:

Der Schlafrum soll geräusch- und reizarm ausgestattet sein. Ideal sind Stapel- oder Gitterbetten, aus denen ein selbständiges Aufstehen möglich ist. Säuglinge brauchen geeignete Babybetten. Grundsätzlich sollten unterschiedliche Schlafmöglichkeiten da sein, aus denen die Kinder wählen können; z.B. Schlafkörbe mit Polster Matratzenlandschaft etc..

Befindet sich der Raum auf einer anderen Etage, muss ein Babyfon genutzt werden.

Treppen:

Die Treppen müssen mit einem Absperrgitter gesichert sein, das von den Kindern nicht selbständig geöffnet werden kann. Damit Treppen ein sicheres Übungsfeld bieten können, ist ein Handlauf in 60 cm Höhe hilfreich.

Mahlzeiten:

Die Mahlzeiten können im Gruppenraum oder auch in der Küche eingenommen werden. Werden Mahlzeiten am Tisch in Erwachsenenhöhe eingenommen, muss es für die kleineren Kinder kippsichere Hochstühle geben.

Die größeren Kinder können die Mahlzeiten auch an einem geeigneten kleineren Tisch einnehmen. In diesem Fall sind Hocker wegen des aktiven Sitzens Stühlen vorzuziehen (18-22 cm, die Füße müssen Bodenkontakt haben).

Außenbereich:

Die Pflegestellen sollen über einen Außenspielbereich verfügen, denn das Erleben der Natur ist für die Entwicklung der Kinder von großer Bedeutung. Die Gestaltung dieses Bereiches sollte wie auch der Innenbereich, das Interesse der Kinder wecken.